

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

19/2014, 27. Mai 2014

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Festlegung eines letztmaligen Zeitpunkts für die Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften	192
Ordnung für Promotionsstudien am Helmholtz-Kolleg GeoSim des Helmholtz-Zentrums Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ, der Universität Potsdam und der Freien Universität Berlin – in Kooperation mit der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin und der Potsdam Graduate School der Universität Potsdam	193

### **Satzung zur Festlegung eines letztmaligen Zeitpunkts für die Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 30. April 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

#### **§ 2 Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

- Magisterstudiengang Ethnologie: 30. September 2016
- Magisterstudiengang Informationswissenschaft: 30. September 2016
- Magisterstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft: 30. September 2016
- Diplomstudiengang Soziologie: 30. September 2016

#### **§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplom-/Magisterstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich. Hiervon ausgenommen sind Härtefälle gemäß § 4. Die Bestimmungen der geltenden Magisterprüfungsordnung und anderer Ordnungen zur Wiederholbarkeit im Falle des Nichtbestehens bleiben unberührt.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. Mai 2014 bestätigt worden.

#### **§ 4 Härtefallregelung**

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung des in § 2 festgelegten Zeitpunkts um in der Regel ein oder zwei Semester insbesondere aus folgenden Gründen einräumen:

1. wenn besondere gesundheitliche Gründe (schwere chronische/psychische Erkrankung) vorliegen, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht haben,
  2. bei unvorhergesehener persönlicher Belastung (z. B. Tod eines nahen Angehörigen),
  3. bei Kinderbetreuung,
  4. bei der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger,
  5. aufgrund einer Schwerbehinderung.
- Härtefälle können außerdem sein:
6. länger andauernde Berufstätigkeit,
  7. Engagement in den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung,
  8. mehrmalige Urlaubssemester.

Ein Härtefallantrag ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist, unter Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. fachärztlichem Attest, Geburtsurkunden der Kinder, Schwerbehindertenausweis, etc.) bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Aus dem Härtefallantrag muss ersichtlich sein, warum der geltend gemachte Härtefall zu einer Verlängerung des Studiums über den Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs führen wird, wie viele Prüfungsleistungen noch ausstehen und wie sich die Antragstellerin oder der Antragsteller den weiteren Studienverlauf bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums vorstellt (Studienverlaufsplan).

(2) Wird dem Härtefallantrag stattgegeben, vereinbart der zuständige Prüfungsausschuss mit der antragstellenden Studierenden oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlauf. Diese Studienverlaufsvereinbarung ist für beide Seiten verpflichtend. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung über das Ergebnis des Härtefallantrags. Wird der Härtefallantrag abgelehnt, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(3) Gibt es aufgrund der Einstellung des Studiengangs keinen Prüfungsausschuss mehr, so ist durch Fachbereichsratsbeschluss der zuständige Prüfungsausschuss festzulegen.

(4) Für Studierende erlischt der Härtefallstatus, wenn sie die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erbringen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.